

827/AB

Zu Ihren Fragen

"Entspricht es der Wahrheit, daß bei ISDN-Anschlüssen derzeit keine gebührenmäßigen Begünstigungen für Behinderte bestehen?

Entspricht es der Wahrheit, daß von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen eine "dynamische Interpretation" der betroffenen Gesetzesstelle für möglich angesehen wird und es daher möglich wäre, gebührenmäßige Begünstigungen auch bei ISDN-Anschlüssen an Behinderte zu gewähren?

Werden Sie dahingehend Einfluß nehmen, daß von Seiten der Generaldirektion der Post gebührenmäßige Begünstigungen an Behinderte auch bei ISDN-Anschlüssen gewährt wird? Wenn ja: Wie?

Wie erklären Sie sich die offensichtlich unterschiedliche rechtliche Beurteilung von Seiten der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung bezüglich des BGBl. Nr. 365/1989?

Wie hoch waren die (geschätzten) Kosten der Gebührenerleichterungen an behinderte Personen in den Jahren 1992 bis 1995 und wie hoch werden die Kosten voraussichtlich im Jahre 1996 sein?

Wie hoch wären die voraussichtlichen zusätzlichen finanziellen Belastungen, wenn für ISDN-Anschlüsse ebenfalls Gebührenerleichterungen möglich wären,?

Teilen Sie die Meinung des Hr. Gen.-Dir. Ing. Dr. Sindelka, daß eine Übernahme der zusätzlichen Kosten durch die Post nicht möglich wäre? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Halten Sie es grundsätzlich für sinnvoll, behinderten Personen Begünstigungen im Bereich der Gebühren zu gewähren?

Wenn ja: Halten Sie es grundsätzlich für sinnvoll, daß auch bei ISDN-Anschlüssen solche Begünstigungen gewährt werden und welche Schritte werden Sie in diese

Richtung setzen?"

darf ich Ihnen mitteilen, daß die Post- und Telegraphenverwaltung mit Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes mit 1. Mai 1996 in die Post- und Telekom Austria Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Die Rechte des Eigentümers Bund werden vom Bundesminister für Finanzen wahrgenommen.

Beim Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst. ressortieren seither nur mehr die Aufgaben der Fernmeldehoheitsverwaltung und der Postbehörde.

Die mir im Rahmen des Poststrukturgesetzes eingeräumte Möglichkeit der Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen könnte sich unter Umständen auch auf die angesprochenen Gebührenbefreiungen beziehen.

Derzeit ist der Fragenkomplex "gemeinwirtschaftliche Leistungen im Sinne des § 3 PSTG" in grundsätzlicher Überlegung begriffen, eine Aussage meinerseits, welche Leistungen als gemeinwirtschaftlich anzusehen sein werden, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.